

ST2-004 ST Einführung einer bayernweiten Solardachpflicht

Antragsteller*in: Benjamin Adjei (KV München)

Änderungsantrag zu ST2

Von Zeile 5 bis 13:

~~1. Eine bayernweite Solardachpflicht für alle Neubauten und bei grundlegenden Dachsanierungen. Ausnahmen können in Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung erteilt werden. Gründe für eine Ausnahme können der Denkmalschutz, oder die Lage des Gebäudes sein.~~

1. Eine bayernweite Solardachpflicht für alle Neubauten und bei grundlegenden Dachsanierungen. Ausnahmen können in Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung erteilt werden. Gründe für eine Ausnahme können der Denkmalschutz, oder die Lage des Gebäudes sein.

~~2. Perspektivisch sollen alle verfügbaren und aufgrund ihrer Lage und Statik geeigneten Dächer mit Photovoltaik und Solarthermie ausgestattet werden.~~

~~3. Den priorisierten und schnellen Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie auf allen geeigneten staatlichen und kommunalen Dachflächen.~~

2. Den priorisierten und schnellen Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie auf allen geeigneten staatlichen und kommunalen Dachflächen.

~~4. Den schnellen und priorisierten Ausbau der regionalen Verteilnetze.~~

3. Den schnellen und priorisierten Ausbau der regionalen Verteilnetze.

Begründung

Das Potential von Photovoltaik und Solarthermie auf neuerichteten und bestehenden Dachflächen ist enorm. Entsprechend wichtig ist es, diese Potentiale schnellstmöglich zu erschließen. Eine Solardachpflicht für alle Gebäude wirft jedoch etliche Probleme auf.

Insbesondere bei Bestandsgebäuden kann eine Solarpflicht schnell unverhältnismäßige soziale Auswirkungen haben, beispielsweise für Rentner*innen, die über wenig finanzielle Rücklagen verfügen, oder junge Familien, die noch am Abbezahlen Ihres Hauses sind. Das Nachrüsten einer Solaranlage kann schnell einen 6-stelligen Investitionsbetrag kosten und ist zudem auf vielen Gebäuden ohne Veränderung des Dachstuhls nicht möglich. Auch für Wohnungsgenossenschaften ist eine generelle Solarpflicht nicht finanzierbar. Zudem stehen schon heute kaum ausreichend Solarmodule und Handwerker*innen zur Verfügung (Wartezeiten von über 12 Monaten sind bereits die Regel), was den Preis für den Ausbau der Solaranlagen aufgrund des plötzlichen Nachfragedrucks massiv erhöhen würde. Es ist deshalb sinnvoll, den Ausbau schrittweise voranzutreiben und eine differenziertere Solarpflicht zu schaffen.

Um die neu geschaffenen Solaranlagen auch nutzen zu können, müssen zudem schnellstens die Verteilnetze entsprechend ausgebaut werden. Aktuell dauert es ewig bis die Netzanschlüsse erteilt und genehmigt sind und neugebaute Solaranlagen gehen teilweise monatelang nicht ans Netz.

Unterstützer*innen

Fabian Sauer (KV München); Sanne Kurz (KV München); Dieter Janecek (BV KPV Bayern); Sophie Harper (KV München); Kathrin Döder (KV München); Florian Kraus (KV München); Ursula Harper (KV München); Doris Wagner (KV München); David Ederle (KV München); Martin Jobst (KV München); Martin Züchner (KV München); Herbert Weber (KV München); Benoît Blaser (KV München); Martin Ottensmann (KV München); sowie 1 weitere Antragsteller*in, die online auf Antragsgrün eingesehen werden kann.

ST2-008-2 ST Einführung einer bayernweiten Solardachpflicht

Antragsteller*in: Frank Dürsch (KV München)

Änderungsantrag zu ST2

Nach Zeile 18 einfügen:

3. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Solarnahwärmeversorgung oder Prozesswärmeerzeugung) kann die Solarpflicht auch ganz oder teilweise durch den Bau einer thermischen Solaranlage erfüllt werden.

Begründung

Weil auch thermischen Solaranlage viel CO2 einsparen können und die von mir beschreiben Anlagen haben zum einen hier keine sommerliche Wärme anfallt die man nicht verwenden kann und zum anderen diese notwendige Meßtechnik haben sollten.

Wegenn diesen beiben obengenanntn Bedingungen möchten, die meisten solaren Bauchwasser anlagen und Anlagen zur Heizungsunterstützung nicht auf die Solarpflicht anrechnen.

Unterstützer*innen

Herbert Weber (KV München)

ST2-008 ST Einführung einer bayernweiten Solardachpflicht

Antragsteller*in: Dominik Krause (KV München)

Änderungsantrag zu ST2

Von Zeile 14 bis 18:

~~5. Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs des selbst erzeugten Stroms vor allem im ländlichen Raum.~~

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs des selbst erzeugten Stroms vor allem im ländlichen Raum.

~~6. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. solare Nahwärmeversorgung oder Prozesswärmeerzeugung) kann die Solarpflicht auch ganz oder teilweise durch den Bau einer thermischen Solaranlage erfüllt werden.~~

Begründung

Der in der Antragsbegründung genannte Aspekt der Netzentlastung spielt in Städten eine deutlich untergeordnete Rolle. Aufgrund der hohen Dichte an Strom-Abnehmer*innen und einem gut ausgebauten Strom-Netz kommt es, anders als es die Gefahr im ländlichen Raum ist, nicht zu Erzeugungsspitzen, die nicht abgenommen werden können. Natürlich stellen die Schwankungen in der PV-Erzeugung auch eine Herausforderung für städtische Strom-Netze dar, diese können aber weit effizienter auf Seite des Netzbetreibers gelöst werden (beispielsweise durch Smart Grids). Dies gilt sowohl aus wirtschaftlicher als auch ökologischer Perspektive, da die Herstellung von Speicheranlagen, wie in der Antragsbegründung genannt, ressourcenintensiv ist.

Unterstützer*innen

Mona Fuchs (KV München)